

ABTEILUNG ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-3-1/01-7 (ab 1. Juli 2025)

Bregenz, am 23. Juli 2024

Erlass-31-6 (bis 30. Juni 2025)

intern: IIa-300-26/2019-20-2

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur
Förderung des Personalaufwandes der Gemeinden
für Schulkindgruppen und Tageseltern**

Rechtliche Grundlage: **§ 41 Abs. 1 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
(KBBG)**

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ZUR FÖRDERUNG
DES PERSONALAUFWANDES DER GEMEINDEN FÜR SCHULKINDGRUPPEN UND
TAGESELTERN**

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land fördert den Personalaufwand von Gemeinden für Schulkindgruppen und Tageseltern, um die Gemeinden finanziell zu unterstützen und damit einen Anreiz zur Schaffung von Betreuungsplätzen zu bieten.

(2) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2

Förderungswürdigkeit und Voraussetzungen

(1) Förderungswürdig sind alle Vorarlberger Gemeinden, die einen Personalaufwand gemäß der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 haben und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Personalaufwand der Gemeinde gemäß Abs. 1 umfasst

- a) den Aufwand für den Betriebsabgang bei gemeindeeigenen und gemeindeübergreifenden Schulkindgruppen,
- b) den Beitrag für Schulkindgruppen in privater Trägerschaft,
- c) den Beitrag für die Betreuung durch Tageseltern und
- d) den Beitrag für Schulkindgruppen in einer anderen Gemeinde.

(3) Der Betriebsabgang gemäß Abs. 2 lit. b ermittelt sich aus den Aufwendungen für das Personal in Schulkindgruppen abzüglich des Personalkostenzuschusses des Landes, der Elternbeiträge und anderer öffentlicher Förderungen (z.B.: Beiträge anderer Gemeinden, Bund, EU).

(4) Bei der Anerkennung der Personalkosten wird gemäß Abs. 2 lit. a und b nur jener Personalaufwand herangezogen, der gemäß der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen“ sowie die entsprechenden Nachfolgerichtlinien berücksichtigt werden kann.

(5) Die Förderung des Personalaufwandes der Gemeinden für Schulkindgruppen und Tageseltern (Abgangsdeckung) wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde dem Träger der Schulkindgruppe in einer anderen Gemeinde einen Beitrag von mindestens Euro 0,40 je Kind und Betreuungsstunde bezahlt.

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Die Personalaufwendungen gemäß § 2 Abs. 2 können insgesamt mit höchstens Euro 10.000,00 pro Jahr und Gemeinde gefördert werden. Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Schulkindgruppen gemäß § 2 Abs. 2 lit a, b und d in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sowie die Beiträge für die Betreuung durch Tageseltern (§ 2 Abs. 2 lit. c). Die Förderungen dieser Beiträge sind somit getrennt von jenen der anderen Personalaufwendungen aber nach dem gleichen Schema wie folgt zu ermitteln:

- a) Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 in Gemeinden bis 1.000 Einwohner 0,15 Prozent der Finanzkraft gemäß den Richtlinien der Vorarlberger Landesre-

gierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, so beträgt die Förderung 80 Prozent des die Finanzkraft übersteigenden Betrags.

- b) Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 in Gemeinden von 1.001 bis 2.000 Einwohner 0,15 Prozent der Finanzkraft gemäß den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, so beträgt die Förderung 60 Prozent des die Finanzkraft übersteigenden Betrags.
- c) Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 in Gemeinden von 2.001 bis 5.000 Einwohner 0,30 Prozent der Finanzkraft gemäß den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, so beträgt die Förderung 40 Prozent des die Finanzkraft übersteigenden Betrags.
- d) Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 in Gemeinden von 5.001 bis 10.000 Einwohner 0,30 Prozent der Finanzkraft den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, so beträgt die Förderung 20 Prozent des die Finanzkraft übersteigenden Betrags.
- e) Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 in Gemeinden über 10.000 Einwohner 0,40 Prozent der Finanzkraft gemäß den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, so beträgt die Förderung 10 Prozent des die Finanzkraft übersteigenden Betrags.

(2) Für die Ermittlung der Förderung nach Abs. 1 lit. a bis e sind die anerkannten Aufwendungen der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 sowie die Finanzkraft des Kalenderjahres in dem die Aufwendungen entstanden sind, maßgeblich. Aufwendungen für Schulkindgruppen gemäß § 2 Abs. 2 lit a, b und d sind nicht in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 lit. d und e einzubeziehen.

(3) Die Zahl der Einwohner nach Abs. 1 lit. a bis e richtet sich nach jener, die auch für die Berechnung der Finanzkraftkopfquote gemäß den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen verwendet wird.

§ 4

Förderungsantrag und Abrechnung

(1) Förderungen gemäß § 3 werden nur auf Grund schriftlicher Ansuchen, die jeweils bis spätestens 30.6. beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IIa, einzureichen sind, gewährt.

(2) Vor Auszahlung der ersten Förderung muss die schriftliche Zustimmung des Rechtsträgers/der Rechtsträgerin zu den Förderungsbedingungen vorliegen.

(3) Der/Die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, dass er/sie

- a) den Organen des Landes, des Bundes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betref-

fenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,

- b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird und
- c) die Förderungsrichtlinie verbindlich anerkennt sowie die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 8 erteilt.

(4) Der/Die FörderungswerberIn hat zur Kenntnis zu nehmen, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde,
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes, des Bundes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen verweigert oder behindert werden,
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden;
- b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
- c) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 5

Datenverarbeitung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- d) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an

e) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

(2) Name und Adresse der Förderwerbenden sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung der Förderwerbenden vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse der Förderwerbenden sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 6

Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7

Kennzeichnung von Unterlagen

(1) Als Nachweis für die Gewährung der Förderung für Schulkindgruppen gelten die eingereichten Unterlagen im Rahmen der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen und werden dort in geeigneter Weise gekennzeichnet.

(2) Als Nachweis für die Gewährung der Förderung für Tageseltern wird eine Jahresaufstellung über die gewährte Kinderbetreuungsbeihilfe von der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH zur Verfügung gestellt.

§ 8

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 9

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedingten Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Bei der Durchführung der Förderkontrollen sind das Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(3) Über jeden allenfalls durchgeführten Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,

- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des/der Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01.08.2024 in Kraft und mit 31.07.2026 außer Kraft. Sie ist bis dahin näher zu prüfen bzw. zu evaluieren.

(2) Anträge, die Aufwendungen für das Jahr 2023 betreffen, sind bis 30.09.2024 einzubringen.

Die Landesregierung (Beschluss vom 23.07.2024)